

Neues Gendiagnostikgesetz gültig ab dem 1. Februar 2010!
Dieses Formular muss unterschrieben dem Labor vorliegen,
andernfalls kann der Test aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden!

Einverständniserklärung zum Abstammungsgutachten

- 1) Die Aufklärung erfolgt durch den Arzt, die Behörde oder den Sachverständigen/Labor.
- 2) Die Probenentnahme, mittels spezieller vom Labor zur Verfügung gestellter Wattestäbchen, und die durchzuführenden Untersuchungen dienen der sicheren Klärung der Abstammung mittels DNA-Untersuchung (Vaterschaftsgutachten sowie gegebenenfalls Untersuchungen anderer verwandtschaftlicher Verhältnisse).
- 3) Der Sachverständige/Labor teilt das Ergebnis des gerichtlichen Gutachtens alleine dem Gericht mit. Bei privat veranlassten Gutachten dem Auftraggeber oder der/den im Auftrag bestimmten Person/en bzw. Institutionen.
- 4) An den entnommenen Proben werden nur diejenigen Untersuchungen durchgeführt, die vom Auftrag erfasst werden. Feststellungen über andere Tatsachen werden nicht getroffen. Nach Abschluss der Untersuchungen werden die Proben vernichtet.
- 5) Bei einer durch den Arzt durchgeführten Probenentnahme mittels Wangenabstrich oder Blutprobe sind keine gesundheitlichen Risiken zu erwarten. Gesundheitliche Risiken sind bei einer Probenabnahme mittels vom Labor bereitgestellter Wattestäbchen bislang weder dokumentiert noch wissenschaftlich bekannt und somit auch nicht zu erwarten. Dies gilt, wenn entsprechend der vom Labor bereitgestellten Anleitung zur Probenabnahme verfahren wird. Soll die Abstammungsbestimmung mittels Untersuchung von Blutproben erfolgen, so hat der Arzt dies mit dem Patienten abzustimmen und über die Risiken aufzuklären. Dies gilt auch für jedwede andere Art von Probe zur Abstammungsbestimmung.
- 6) Der entnehmende Arzt, die Behörde und der Sachverständige unterliegen der Schweigepflicht. Alle weiteren Mitarbeiter beachten in gleicher Weise den Persönlichkeitsschutz der Betroffenen.
- 7) Bei privat veranlassten Abstammungsgutachten hat jeder der Beteiligten das Recht, jederzeit nach der Entnahme des Untersuchungsmaterials das Einverständnis für die Laboruntersuchung und auch die Weitergabe bzw. Zusammenführung der Befunde zu widerrufen. Der Widerruf kann mündlich wie auch schriftlich gegenüber den Sachverständigen erfolgen. Dies gilt nicht, wenn das Gericht die Probenentnahme nach §1598a, Abs.2 BGB ersetzt hat*.
- 8) Das Gutachten enthält eine Aufschlüsselung der untersuchten DNA-Bereiche sowie eine Berechnung des Vaterschaftsindex und schriftliche Erläuterungen dazu. Getestet werden 16 DNA-Bereiche (auch als STR bezeichnet), die aus Teilen des Erbguts stammen, die nicht für Merkmale oder Eigenschaften des Menschen verantwortlich sind. Garantiert wird bei einer Feststellung der Vaterschaft eine Mindestgenauigkeit von 99,99 %.
- 9) Die Ergebnisse der Untersuchungen und eine Kopie des Gutachtens müssen vom Sachverständigen 30 Jahre aufbewahrt werden.
- 10) Die beteiligten Personen haben das Recht das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen bzw. vernichten zu lassen.

*Zur Erklärung: Liegt die Einwilligung einer der Testpersonen z.B. der Mutter nicht vor, so kann diese auf Antrag nach §1598a Abs. 2 BGB durch das Familiengericht ersetzt und eine Duldung der Probenentnahme und Testdurchführung gerichtlich angeordnet werden.

Nimmt z.B. die Mutter eines minderjährigen Kindes am Test nicht teil, so muss dieses Formular dennoch von ihr unterschrieben mit Ausweiskopie dem Labor vorliegen.

• **Hiermit bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich durch den Arzt/Behörde/Sachverständigen aufgeklärt wurde, die oben aufgeführten Punkte verstanden und keine weiteren Fragen dazu habe.**

• **Nach ausreichender Bedenkzeit gebe ich hiermit mein Einverständnis zur Durchführung eines genetischen Abstammungsgutachtens durch das Labor der Galantos Genetics GmbH.**

Datum : __ . __ 2010

Unterschrift Person 1/ Putativvater
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift Person 2 / Mutter
bzw. des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift Person / volljähriges Kind
bzw. der gesetzlichen Vertreter